

SATZUNG

des

Feldberegnungsverbandes Lanze

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)
Name - Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Feldberegnungsverband Lanze und hat seinen Sitz in Lanze.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten und von der Aufsichtsbehörde mit Datum 25. März 1977 zugewiesenen Grundstücke.
- (2) Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem Laufenden.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe, auf den Flächen der Verbandsmitglieder die Feldberegnungsanlage gemäß der Betriebsordnung zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen - Plan

Grundlage für die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau ist der Ausbauplan in Verbindung mit dem jeweils geltenden wasserbehördlichen Erlaubnisbescheid.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)
Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Bei Ausbaurbeiten unterrichtet der Vorsteher die Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt die Beendigung an.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsangehörigen Grundstücken der Mitglieder (§ 2) durchzuführen.
Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche oder landschaftspflegerechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen - gleich welcher Art - auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Arbeiten mit den Maschinen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 7

Unterhaltung von Verbandsanlagen (Gemeinschaftsanlagen)

Die Kosten für die Unterhaltung der Verbandsanlagen werden auf die jeweiligen Vorteilhabenden umgelegt. Die Umlegung der Unterhaltslast ergibt sich aus § 22.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

In der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder, die Beiträge an den Verband zu leisten haben, als stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

§ 10

(zu § 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Nachträge,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,

7. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a. WVG und einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
11. Befreiung von Beitragsforderungen nach § 26.

§ 11

(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung/Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens einmal im Jahr eine Verbandsversammlung abzuhalten.
- (3) Der Vorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie und die übrigen Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 12

(zu § 48 WVG)

Beschießen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Stimmenzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Mitglieder entspricht dem Beitragsverhältnis nach § 22, wobei 1 Mitglied nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nach der Zahl der anwesenden Mitglieder abstimmen, wenn kein Antrag auf Abstimmung nach Abs. 1 gestellt wird.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Änderungsmitteilungen beim Vorstandsvorsteher eingegangen sind.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Verbandsvorsteher".
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, durch welches ein Tagegeld und bare Auslagen abgegolten sind.

§ 14
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, den Stellvertreter und das Vorstandsmitglied. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken, Anlagen und Unternehmen, die sich innerhalb des Verbandsgebietes befinden.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 1999.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
6. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
7. die Jahresrechnung aufzustellen,
8. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden,
9. Angestellte und Arbeiter einstellen und zu entlassen.

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 18

(zu § 56 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und
Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder Bevollmächtigten gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 20

(zu § 65 WVG 6, 9, und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres hierüber beschließen kann. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 21

(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 22

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

Die Beitragslast für die laufenden Betriebskosten -ausschließlich der Grundgebühr für den Wasserzähler- verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Menge des jährlich verregneten Wassers (Wasseruhr).

Die Beitragslast aus dem Kapitaleinstieg, der Grundgebühr für den Wasserzähler und aus den Verwaltungskosten verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 23

(zu §§ 31, 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.

Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 24

(zu § 31 Abs. 3, 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab, für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 25

(zu §§ 262 ff LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 26

(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung.

4. Abschnitt

§ 27

(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter wahrgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28 Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 29 (zu § 67 WVG) Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg unter der Internetadresse www.kreis-rz.de. Im Falle von Rechtssetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen erfolgt sein; wird der Hinweis in der Zeitung durch einen entsprechenden Aushang ersetzt, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf der Tages als bewirkt, in dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 30 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 31 (zu § 5 LDSG) Datenschutz

- (1) Der Verband ist befugt, für sich und seine unter § 2 der Satzung genannten Mitglieder personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erhebung seiner Beiträge zu ermitteln und weiterzuverarbeiten.
Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind. Die Verarbeitung für andere Zwecke ohne Einwilligung des oder der Betroffenen ist nur zulässig, wenn diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dieses im Rahmen der §§ 5 (1) und 9 (2) LDSG erlaubt oder zwingend voraussetzt. Dazu dürfen die Daten nach Maßgabe des § 10 (4) LDSG auch ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben werden.
- (2) Eine Datenerhebung in Ausnahmefällen liegt vor, wenn die regelmäßige Datenerhebung nicht zum Erfolg führt oder sich Zweifel an der Richtigkeit der Datenerhebung ergeben.
- (3) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Hebung nach Satzungsrecht des Verbandes, sowie für die Erfüllung der Verbandsaufgaben ist die nachfolgende Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Der Verband darf sich die erforderlichen Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragshebung und zur Erfüllung seiner Aufgabe weiterverarbeiten.

Datenerhebung und Datenverarbeitung zur Beitragshebung und zur Erfüllung der Verbandsaufgaben:

1. Liegenschaftsbuch/Beitragsbuch/Hebeliste

Verwendungszweck:

Festsetzung und Veranlagung zu Verbandsbeiträgen und Erfüllung der Verbandsaufgaben

Erhebung der Daten durch regelmäßige Datenerhebung:

- Auskünfte der Betroffenen
- Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide
- Auskünfte des Finanzamtes, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes (Grundstücksdaten)
- Grundstückseigentümerdateien der Gemeinden
- Mitteilungen von Veräußerern und Erwerbern
- Auskünfte der Ver- und Entsorgungsträger (Grundstücks- und Verbrauchsdaten § 43 LWG)
- Bauakten der Gemeinden und des Kreises

Datenerhebung in Ausnahmefällen:

- Einwohnermeldedateien
- Auskünfte der Gemeindekassen

2. Erfüllung von Aufgaben für Mitglieder (Wasserrechts- und Verwendungszweck:

Festsetzung von Sonderbeiträgen und Durchführung von Maßnahmen

Erhebung der Daten durch:

- regelmäßige Datenerhebung
- Auskünfte der Betroffenen

§ 32

(zu § 72 WVG)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:

1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. der Aufnahme von Kassenkrediten
3. der Aufnahme von Darlehen über 5.000,00 €
4. der Übernahme von Bürgschaften
5. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten
6. Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung

Genehmigt und bekannt gemacht

Lauenburg , den 18.12.2008

Ratzeburg, den 09.01.2009

J. Grimm
Verbandsvorsteher

i. A. Dr. Schulz
Der Landrat des Kreises Herzogtum
Lauenburg als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände